

hatte demzufolge vor seiner Wohnung ein Schild mit der Aufschrift Dr. Hering, Zahnarzt. ausgehängt.

Dagegen, und überhaupt gegen Führung des Doctortitels von Seiten Hering's und einiger andern Personen, welche die medicinische, oder philosophische Doctorwürde im Auslande erlangt hatten, ohne sich den im Inlande zu Erlangung dieser Würde erforderlichen Prüfungen zu unterziehen, erhob die medicinische Facultät zu Leipzig Widerspruch und Beschwerde, worauf dem dasigen Stadtrathe auf Anordnung des Ministerii des Innern von der Kreisdirection zu Leipzig unterm 14. Januar vorigen Jahres aufgegeben wurde:

„daß, da in dem Falle, wenn sich die gemachten Angaben auf anzustellende Erörterungen bestätigten, darin allerdings eine nach dem Mandate vom 1. Juni 1824 und dem Rescripte der Landesregierung vom 14. März 1829 nicht zu dulden und unbefugte Anmaßung zu erkennen sein würde, der Stadtrath über die Angabe der medicinischen Facultät Erörterung anzustellen, nach Befinden die genannten Medicinalpersonen obrigkeitlich zu constituiren und dieselben zu bedeuten habe, daß sie sich der Führung des ihnen nicht zukommenden Doctorprädicats bei einer namhaften Ordnungsstrafe enthalten sollten.“ —

Als nun hierauf dieses Verbot, nachdem einstweilen Hering's bei dem königlichen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts angebracht und dem königlichen Ministerio des Innern mitgetheiltes Gesuch um Anerkennung der im Auslande erlangten medicinischen Doctorwürde eine abfällige Entschließung erfolgt war, auf Anordnung der Kreisdirection vom 4. April 1842 wirklich und in der Maße erlassen wurde: „daß er sich bei 10 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall der Führung des Doctortitels gänzlich zu enthalten, auch das vor seiner Wohnung aufgehängte Schild demgemäß abzuändern habe,“ so ergriff Hering zwar dagegen Recurs, es wurde jedoch auch dieser vom königlichen Ministerio des Innern mittelst Verordnung an die Kreisdirection vom 29. Mai 1842 zurückgewiesen, worauf er demnach die Bitte begründet: „die hohe Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung die geeigneten Schritte thun, daß das gegen ihn erlassene Verbot, den von der Universität Würzburg ihm ertheilten Titel eines Doctors der Medicin in hiesigen Landen führen zu dürfen, wiederum aufgehoben, vielmehr sein durch die bis jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften in keiner Weise geschmälertes Recht zur Führung dieser Würde anerkannt werde.“

Hat demnach Hering die Vorausbedingung, unter welcher es ihm gestattet war, die Intercession der Stände in Anspruch zu nehmen, erfüllt, so konnte die vierte Deputation kein Bedenken finden, im Nachstehenden auf die Sache selbst einzugehen.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den in der Sache erfolgten Entscheidungen zu Grunde gelegt wurden, sind das Mandat, die Ausübung der innern Heilkunde betreffend, vom 1. Juni 1824 und ein in die Gesetzsammlung aufgenommenes Rescript der vormaligen Landesregierung, die Führung des Doctortitels von Seiten auswärtig promovirter Aerzte betreffend, vom 14. März 1829. — In dem ersten werden bloß die Bedingungen festgestellt, unter welchen die innere ärztliche Praxis gestattet sein soll. Bloß auf der Universität Leipzig promovirte Doctoren sollen das Recht dazu eo ipso haben, die auf auswärtigen promovirten aber ihre Qualification dazu in besondern Prüfungen nachweisen, übrigens soll es auch Aerzte zweiter Classe, sogenannte medicinae practici geben, welchen, ohne Doctoren zu sein, nach bestandnem Examen die innere Praxis unter gewissen Beschränkungen gestattet wird. — Dahingegen enthält das Rescript

vom 14. März 1829 folgende Stelle: „Nun hat es zwar, soviel diejenigen im Auslande promovirten Aerzte betrifft, welche die innere Heilkunde in den hiesigen Landen gar nicht ausüben, oder als Aerzte zweiter Classe bis zu deren Ausübung zugelassen worden sind, bei der ihnen zeither nachgelassenen Führung des Doctortitels auch noch fernerhin zu bewenden. Allein in Ansehung derjenigen auf fremden Universitäten zu Doctoren creirten Aerzte, welche künftig um die Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde ansuchen, und solche entweder ihrem eigenen Ansuchen gemäß, oder weil sie bei den vorgeschriebenen Prüfungen nicht gehörig bestehen, nur unter den für die Aerzte der zweiten Classe geordneten Beschränkungen erhalten, erachten wir für angemessen, daß dieselben sich der Führung des Doctortitels enthalten, und es wird ihnen selbige in den ihnen zu ertheilenden Erlaubnißscheinen ausdrücklich verboten werden.“

Hieraus stellen nun die in Hering's Sache ergangenen Verordnungen zu Rechtfertigung des an ihn ergangenen Verbots folgende Schlussfolge auf: „Wenn das letzterwähnte Rescript, dem im Allgemeinen das dem Mandat vom 1. Juni 1824 vollkommen entsprechende Princip zu Grunde liege, daß kein Arzt sich nach außen hin und dem Publicum gegenüber eine höhere Qualification, als diejenige, die ihm gesetzlich zustehe, beilegen solle, sogar den zur innern Praxis als Aerzte zweiter Classe legitimirten ausländischen Promotus die Führung des Doctortitels untersage, so folge hieraus von selbst daß die Anmaßung dieses Titels durch ein Individuum, welches zu Ausübung der innern Praxis in keiner Weise befugt sei, sondern lediglich die Qualification als Wundarzt besitze, um soviel weniger als statthast zu betrachten sei, wie denn auch Hering auf die in dem mehrerwähnten Rescripte zu Gunsten derjenigen auswärtig promovirten Aerzte, welchen bis dahin die Führung des Doctortitels nachgelassen worden sei, gemachte transitorische Ausnahmen schon um deshalb nicht sich zu beziehen vermöge, weil seine Promotion in Würzburg, seinem eignen Anführen zufolge, erst in das Jahr 1832 falle.“

Dieser Schlussfolge setzt Hering in seiner vorgebrachten Reclamation Folgendes entgegen: „Das Mandat von 1824 beschäftige sich bloß mit dem Rechte zu Ausübung der innern Heilkunde, und gebe Bestimmungen darüber, auf welche Weise dasselbe im Königreiche Sachsen erworben werden könne. Hierbei sei natürlich auch von den im Auslande promovirten Doctoren der Medicin die Rede; allein nirgends mit Rücksicht auf die denselben ertheilten akademischen Würden, sondern lediglich auf das von ihnen zu erwerbende Recht zu Ausübung der innern Heilkunde. Erst das Rescript vom 14. März 1829 befaße sich mit der durch das Gesetz bis dahin noch nicht beschränkten Würde eines auf ausländischen Universitäten creirten Doctors der Medicin, indeß auch dieses, wie schon die Eingangsworte darthäten, ausschließlich mit Rücksicht auf die Ausübung der innern Heilkunde. Es zerfalle in folgende Sätze: 1) Alle diejenigen auf ausländischen Universitäten promovirten Doctoren der Medicin, welche entweder a) die innere Heilkunde in den hiesigen Landen gar nicht ausüben, oder b) als Aerzte der zweiten Classe (cf. das Mandat vom 1. Juni 1824) bisher schon zu deren Ausübung zugelassen worden sind, sollen auch fernerhin an der ihnen zeither zugelassenen Führung des Doctortitels nicht behindert werden, dagegen (allen 2) alle diejenigen auf fremden Universitäten creirten Doctoren der Medicin, welche künftig um die Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde ansuchen, und solche entweder a) ihrem eignen Ansuchen gemäß, oder b) weil sie die behufs der Qualification als Aerzte erster Classe vorgeschriebenen Prüfungen nicht bestehen, nur unter den für die Aerzte der